Beschlussvorlage

Bitte Ausschließungsgründe gem. § 22 GemO beachten!

Zu TOP-Nr.: 7 **Vorlage Nr.: 05/199/VIII/208/2023**

Amt:	Stabsstelle	**Datum:**	23.05.2023/sp
Sachbearbeiter:	Hans-Peter Spies	**AZ:**	VIII/sp

Ortsgemeinde Eußerthal

Beratungsfolge:

Nr.	Gremium	Termin	Behandlung	Status
1	Ortsgemeinderat	21.06.2023	Entscheidung	öffentlich

Gegenstand der Vorlage

Bebauungsplanverfahren „Süd„ 8. Änderung
1. Beratung und Beschlussfassung über die während der Offenlage und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Anregungen
2. Satzungsbeschluss gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) und § 88 Landesbauordnung (LBauO)

Sachverhalt:

Die Offenlage und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange des Bebauungsplanentwurfes ist nun abgeschlossen.

Die Kreisverwaltung Südliche Weinstraße trug folgende Anregungen vor:

Untere Bauaufsichtsbehörde:

Welche Nutzung ist für den Wirtschaftsweg vorgesehen. Diese wird durch die Öffnung dann von den Anliegern befahren, was nicht zulässig ist.

Untere Naturschutzbehörde:

Die Ortsrandeingrünung sollte auf eine Breite von 1,5 m reduziert werden. Dies entspricht der Mindestbreite für einreihige Gehölzpflanzungen.

Zur besseren Erschließung der Grundstücke, für Durchgänge und Zufahrten sind aus unserer Sicht Öffnungen in der Ortsrandeingrünung mit einer Breite von 3 Metern ausreichend.

Abwägungsvorschlag:

Über die Nutzung des Wirtschaftsweges entscheidet die Ortsgemeinde. Mit den Anliegern können Nutzungsverträge geschlossen werden. Die Anmerkung der Kreisverwaltung ist kein Belang im Bebauungsplanverfahren.

Der Empfehlung den Grünstreifen auf 1,5 Meter zu begrenzen, wird gefolgt.

Es wird empfohlen die Breite bei dem ursprünglichen Maß von 5 Meter zu belassen.

Die Pfalzwerke trug keine Bedenken vor. Es wurde angeregt folgende Passagen in den Bebauungsplan aufzunehmen:

Geh-, Fahr- und Leitungsrechte
(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 i. V. m. Nr. 21 BauGB)

Für die innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches bestehende 20-kV-Mittelspannungsfreileitung wird zugunsten des Betreibers ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht festgesetzt.
Innerhalb des Schutzstreifens dieser Freileitung von insgesamt 16 m Breite (8,0 m beidseitig der Leitungsachse) ist die Herstellung/Änderung von Bauwerken und Nebenanlagen nur mit Höhenbeschränkung möglich und sind Veränderungen des Geländeniveaus sowie leitungsgefährdende Maßnahmen zu unterlassen und ist die Anpflanzung von Bäumen grundsätzlich nicht zulässig. Die Anpflanzung von niedrig wachsenden Sträuchern und Gehölzen innerhalb des Schutzstreifens ist grundsätzlich zulässig.
Sämtliche Bau- und etwaige Begrünungsmaßnahmen innerhalb der ausgewiesenen Schutzzone der 20-kV-Freileitung sind, in Bezug auf einzuhaltende Sicherheitsabstände, mit dem Leitungsbetreiber abzuklären und bedürfen dessen Zustimmung.

Bepflanzungen im Schutzstreifen der 20-kV-Mittelspannungsfreileitung
Innerhalb des Schutzstreifens der Freileitung ist die Anpflanzung von Bäumen nicht zulässig. Die Anpflanzung von niedrig wachsenden Sträuchern und Gehölzen innerhalb des Schutzstreifens ist grundsätzlich zulässig.

Schutz von Versorgungseinrichtungen Strom / Koordination von Erschließungs- und Baumaßnahmen

Im Plangebiet befinden sich unterirdische Stromversorgungseinrichtungen, die in der Planzeichnung teilweise nicht ausgewiesen sind. Die tatsächliche Lage der Versorgungseinrichtungen ergibt sich allein aus der Örtlichkeit.

Das Erfordernis von Maßnahmen zur Sicherung/Änderung der Versorgungseinrichtungen im Zusammenhang mit Erschließungs- und Baumaßnahmen ist frühzeitig mit dem Versorgungsträger abzuklären. Der Träger der Versorgung des Plangebiets mit elektrischer Energie ist für Planung und Bau zur Erweiterung/Anpassung des bestehenden Leitungsnetzes frühzeitig über den Beginn und Ablauf der Erschließungs- und Baumaßnahmen zu unterrichten.

Vor der Durchführung von Arbeiten auf den Grundstücken und bei der Projektierung baulicher Anlagen und Nebenanlagen muss sich der Bauherr / Eigentümer mit dem zuständigen Versorgungsträger in Verbindung setzen, um sich über die genaue örtliche Lage von Anschlussleitungen zu erkundigen, damit Sach- und Personenschäden vermieden werden können.

Die Aufnahme der, von den Pfalzwerken geforderten Hinweisen, soll in den Bebauungsplan aufgenommen werden.

Beschlussvorschlag Rat:

1. Der Ortsgemeinderat schließt sich dem Abwägungsvorschlag der Verwaltung an.

Beschlussfassung erfolgte mit Ja-Stimmen, Nein-Stimmen und Enthaltungen.

2. Der Ortsgemeinderat beschließt den Bebauungsplan „Süd “, 8. Änderung gem. § 13 BauGB als Satzung, gem. § 10 BauGB. Beschlussfassung erfolgte mit Ja-Stimmen Nein-Stimmen und Enthaltungen.

Die Satzung umfasst folgende Unterlagen:
- Rechtsfestsetzungen M1:1000
- Schriftliche Festsetzungen
- Begründung

Des Weiteren beschließt der Ortsgemeinderat die bauordnungsrechtlichen Bestimmungen des Bebauungsplanes „Süd“, 8. Änderung als Satzung gem. § 88 Landesbauordnung (LBauO)

Anlagen:

Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist daher ohne Unterschrift gültig.